Satzung

über die Benutzung der gemeindlichen Kindertagesstätte "Kinderhaus Gerne Groß", Ermstaler Str. 16 in 97717 Sulzthal (Kindertageseinrichtungs-Satzung)

Der Markt Sulzthal erlässt aufgrund der Art.23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

§ 1 Trägerschaft und Rechtsform

- (1) Die gemeindliche Kindertagestätte Kinderhaus "Gerne Groß", Ermstaler Str. 16 (Tageseinrichtung für Kinder) in der Trägerschaft des Marktes Sulzthal ist ein Angebot der Tagesbetreuung nach dem SGB VIII und dem BayKiBiG.
- (2) Der Markt Sulzthal betreibt und unterhält die Kindertagesstätte für Kinder seines Gemeindegebietes als öffentliche Einrichtung im Sinne des Art. 21 GO auf öffentlich-rechtlicher Grundlage.
- (3) Die gemeindliche Kindertageseinrichtung ist ein Haus für Kinder, deren Angebot sich an Kinder verschiedener Altersgruppen richtet (Art. 2 Abs. 1 Nr. BayKiBiG).

§ 2 Personal

- (1) Der Markt Sulzthal stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den ordnungsgemäßen Betrieb der Kindertageseinrichtung erforderliche Personal.
- (2) Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder in der Kindertageseinrichtung wird durch geeignete pädagogische Fachkräfte und pädagogische Ergänzungskräfte sichergestellt.
- (3) Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte der Einrichtung obliegen der Verwaltungsgemeinschaft Euerdorf für ihre Mitgliedsgemeinde Markt Sulzthal. Für den inneren Bereich (Führung und Leitung) der Kindertageseinrichtung ist die Leitung verantwortlich.

§ 3 Aufgaben der Tageseinrichtung und Ausgestaltung der Bildung, Erziehung und Betreuung

Die Aufgaben der gemeindlichen Kindertagesstätte und die Ausgestaltung der Bildung, Erziehung und Betreuung bestimmen sich nach SGB VIII, dem BayKiBiG und den zugehörigen Verordnungen in der jeweils gültigen Fassung und entsprechend der vom Markt für die Kindertagesstätte erstellten Konzeption.

§ 3 Grundsätze für die Aufnahme

- (1) Die gemeindliche Kindertagesstätte ist eine Erziehungs- und Bildungseinrichtung im Sinne des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes und steht grundsätzlich allen Kindern, unter den in dieser Satzung festgelegten Bedingungen offen. Vorrangig werden Kinder aus Sulzthal aufgenommen. Bei entsprechenden Platzkapazitäten werden Plätze an Kinder aus anderen Gemeinden vergeben. Voraussetzung ist, dass die auswärtige Aufenthaltsgemeinde sich entsprechend an den Kosten beteiligt.
- (2) Die Kinderkrippenplätze stehen grundsätzlich allen Kindern ab dem vollendeten 1. Lebensjahr nach Maßgabe der verfügbaren Plätze offen. Sind nicht genügend Plätze verfügbar, so wird die Auswahl unter den in der Gemeinde wohnenden Kindern nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:
 - 1. Kinder, deren Väter oder Mütter alleinerziehend und berufstätig sind;
 - 2. Kinder, deren Familien sich in einer besonderen Notlage befinden;
 - 3. Kinder, deren Eltern beide berufstätig sind;
 - 4. Kinder aus kinderreichen Familien;
 - 5. Kinder, die im Interesse einer sozialen Integration der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung bedürfen (ärztliches Attest)
 - Zum Nachweis der Dringlichkeit sind auf Anforderung entsprechende Belege beizubringen.
- (3) Die Kindergartenplätze stehen grundsätzlich allen Kindern ab dem vollendeten 3. Lebensjahr nach Maßgabe der verfügbaren Plätze offen. Sind nicht genügend freie Plätze verfügbar, so wird die Auswahl unter den in der Gemeinde wohnenden Kindern nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:
 - 1. Kinder, die im nächsten Jahr schulpflichtig werden;
 - 2. Schulrückläufer:
 - 3. Kinder, deren Väter oder Mütter allein erziehend und berufstätig sind;
 - 4. Kinder, deren Familien sich in einer besonderen Notlage befinden;
 - 5. Kinder, deren Eltern beide berufstätig sind;
 - 6. Kinder aus kinderreichen Familien;
 - 7. Kinder, die im Interesse einer sozialen Integration der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung bedürfen (ärztliches Attest)
 - Zum Nachweis der Dringlichkeit sind auf Anforderung entsprechende Belege beizubringen.
- (4) Die Ferienhortplätze werden im Rahmen der verfügbaren Plätze vergeben. Sind nicht genügend freie Plätze verfügbar, so wird die Auswahl unter den in der Gemeinde wohnenden Kindern nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:
 - 1. Kinder, deren Vater oder Mutter allein erziehend und berufstätig sind;
 - 2. Kinder, deren Familie sich in einer besonderen Notlage befindet;
 - 3. Kinder, deren Eltern beide berufstätig sind;
 - 4. Kinder, die im Interesse einer sozialen Integration der Betreuung in einer Kindertagesstätte bedürfen (ärztliches Attest)
 - Zum Nachweis der Dringlichkeit sind auf Anforderung entsprechende Belege beizubringen.

- (5) Anmeldungen für die Einrichtung sind in der Regel ganzjährig möglich, sofern entsprechende Platzkapazitäten vorhanden sind bzw. sind sie in der vom Markt Sulzthal durch ortsübliche Bekanntmachung festgesetzten Zeit vorzunehmen.
- (6) Die Anmeldung begründet keinen Anspruch auf Aufnahme des Kindes in die gewünschte Tageseinrichtung zu einem bestimmten Zeitpunkt oder in eine bestimmte Gruppe.
- (7) Wenn die nach Betriebserlaubnis festgelegte Kapazität der Einrichtung erreicht ist, sind keine Plätze verfügbar und somit können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen.
- (8) Sofern die Personensorgeberechtigen eine Übernahme der Elternbeiträge nach § 90 (4) SGB VIII beantragen, so ist dies i.d.R. mit Abschluss des Betreuungsvertrages der Leitung der Einrichtung/dem Träger mitzuteilen.
- (9) Die Aufnahme ist grundsätzlich nur zum 1. des Monates möglich. In Härtefällen sind Ausnahmen möglich.

§ 4 Aufnahme, Warteliste, Buchungszeit

- (1) Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder entscheidet zum nächstmöglichen Zeitpunkt der Markt Sulzthal. Die Personensorgeberechtigten werden von der Aufnahme bzw. von der Nichtaufnahme baldmöglichst informiert. Kommt das Kind nicht zum vereinbarten Termin in die Einrichtung bzw. wird es zu diesem Zeitpunkt nicht entschuldigt, wird der Platz anderweitig vergeben.
- (2) Ein zwischen dem Markt Sulzthal und mindestens einem Personensorgeberechtigten schriftlich geschlossener öffentlich-rechtlicher Betreuungsvertrag begründet die Aufnahme des Kindes. Die Anlage zum öffentlich-rechtliche Betreuungsvertrag (Buchungsbeleg)
 - 1. für einen Krippenplatz gilt jeweils bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres;
 - 2. für einen Kindergartenplatz bis zum 31.08. des Jahres, in dem das Kind eingeschult wird.

Die Buchungszeit ist während des Betreuungsjahres verbindlich. Wird eine neue Buchungszeit angestrebt, muss ein neuer Buchungsbeleg in der Einrichtung abgegeben werden. Änderungen der Buchungszeiten sind in der Regel im März und September möglich. Nur in besonderen Fällen sind Ausnahmen möglich. Im Kindergartenalter muss eine Mindestbuchungszeit von mindestens 4,5 Stunden in der Zeit von 8.45 Uhr bis 13.15 Uhr gebucht werden, um den Auftrag von Bildung und Erziehung erfüllen zu können. Weitergehende Buchungen sind im Stundenschritt möglich.

3. Der öffentlich-rechtliche Betreuungsvertrag im Ferienhortbereich gilt jeweils für 1 Jahr (bis zum 31.08.). Für eine Verlängerung jeweils um 1 Jahr ist eine neue Buchungsvereinbarung (Buchungsbeleg) abzuschließen.

- (3) Mit dem öffentlich-rechtlichen Betreuungsvertrag erkennen die Personensorgeberechtigten diese Satzung, die Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung des Marktes Sulzthal, die Konzeption und die Hausordnung an.
- (4) Es besteht kein Anspruch auf Erstattung, wenn die Buchungszeiten nicht voll ausgeschöpft werden. Nicht genutzte Buchungszeiten können nicht mit Überziehung der Buchungszeit an anderen Tagen verrechnet werden.
- (5) Nicht aufgenommene Kinder werden in Erfassungs- bzw. Wartelisten eingetragen. Bei freiwerdenden Plätzen werden sie nach den Dringlichkeitsstufen des § 3 Abs. 2,3 und 4 aufgenommen.

§ 5 Öffnungszeiten, Schließtage

- (1) Kinder besuchen die Kindertageseinrichtung gemäß den gebuchten Stunden innerhalb der Rahmenöffnungszeit.
 - Die Kinder werden gemäß den gesetzlichen Vorschriften des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes (BayKiBiG) für Kinder an Werktagen in der Regel montags bis donnerstags von max. 7.00 Uhr bis 16.30 Uhr und freitags von max. 7.00 Uhr bis 15.30 Uhr betreut. Die maximale Öffnungszeit der Einrichtung kann sich entsprechend der Nachfrage (Buchungszeiten) der Personensorgeberechtigten reduzieren. Hierzu trifft der Markt Sulzthal eine Entscheidung.
- (2) Die Öffnungszeit für die Einrichtung wird nach Anhörung des Elternbeirates durch den Markt Sulzthal festgelegt und den Personensorgeberechtigten bekannt gegeben.
- (3) Die Kindertageseinrichtung schließt 3 Wochen in den Sommerferien; außerdem kann die Einrichtung zwischen Weihnachten und Drei-König jeden Jahres und an "Brückentagen" geschlossen werden. Höchstens jedoch 30 Tage pro Kindergartenjahr.
 - Der Markt Sulzthal ist auch berechtigt, die Tageseinrichtung bei Krankheit des Personals zeitweilig zu schließen, z.B. falls die Aufsicht und die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder nicht ausreichend gewährleistet ist, sowie nach Anordnung des Gesundheitsamtes oder anderer Behörden, sowie bei einer Gefährdung durch Naturgewalten wie Sturm, Schneefall etc.. In diesen Fällen haben die Personensorgeberechtigten keinen Anspruch auf Betreuung des Kindes oder auf Schadensersatz.
- (4) Die Schließtage und Schließzeiten für die Einrichtung werden nach Anhörung des Elternbeirates und in Absprache mit dem Markt Sulzthal durch die Einrichtung festgelegt und den Personensorgeberechtigten rechtzeitig bekannt gegeben. Im Falle der Schließung nach Anordnung werden die Personensorgeberechtigten über den Grund und die voraussichtliche Dauer der Schließung informiert.

(5) Mit der Anmeldung des Kindes bzw. dem öffentlich-rechtlichen Betreuungsvertrag legen die Personensorgeberechtigten die täglichen Buchungszeiten und die gewöhnlichen Hol- und Bringzeiten fest.

§6 Frühstücks- und Mittagsverpflegung

- (1) Für das Frühstücks- und Getränkeangebot erhebt die Kindertageseinrichtung monatlich eine sogenannte "Frühstücks- und Getränkepauschale". Diese ist bar im Kinderhaus bei der Leitung zu bezahlen.
- (2) Für die Kinder in der Kindertageseinrichtung wird die Möglichkeit einer Mittagsverpflegung durch einen Caterer angeboten. Die Kosten für die Mittagsverpflegung müssen monatlich bar in der Kindertagesstätte beim zuständigen Personal bezahlt werden. Die Mittagsverpflegung ist nicht verpflichtend.

§7 Pflichten der Personensorgeberechtigten

- (1) Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, die gebuchten Zeiten zur Bildung, Erziehung und Betreuung regelmäßig einzuhalten. Die Personensorgeberechtigten oder Beauftragten verpflichten sich, das Kind pünktlich vor Ende der gebuchten Zeit während der Abholzeit abzuholen. Die Kontrolle hierüber obliegt der Leitung.
- (2) Die Personenberechtigten übergeben das Kind zu Beginn der Betreuungszeit dem Betreuungspersonal und holen es nach Beendigung der Betreuungszeit beim Personal in der Einrichtung ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme des Kindes im Gebäude oder dem Grundstück der Einrichtung und endet mit der Übernahme des Kindes durch die Personensorgeberechtigten oder abholberechtigten Personen.
- (3) Das Kind muss persönlich von einem Personensorgeberechtigten oder Beauftragten nicht unter 14 Jahren von der Kindertageseinrichtung abgeholt werden. Sollen Geschwisterkinder das Abholen übernehmen, so ist eine gesonderte Abholerklärung von den Personensorgeberechtigten auszufüllen.
- (4) Die Personensorgeberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden. Bei Änderungen ist der jeweiligen Gruppenleiterin bekannt zu geben, wer zum Abholen des Kindes berechtigt ist. Gegebenenfalls ist der Personalausweis o.ä. durch eine, dem Personal unbekannte, jedoch abholberechtigte Person bei der Abholung des Kindes der Gruppenleiterin vor zu legen.
- (5) Kann das Kind die Einrichtung nicht besuchen, ist die Einrichtungsleitung oder Gruppenleitung unverzüglich unter Angabe des Grundes und der

- voraussichtlichen Dauer der Abwesenheit zu verständigen, spätestens bis Ende des 1. Abwesenheitstages.
- (6) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Kindertagesstätte während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.
- (7) Bei Verdacht oder Auftreten einer im § 34 Abs.5 Infektionsschutzgesetz (IfSG) genannten Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Personensorgeberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Einrichtungsleitung oder Gruppenleitung verpflichtet. In diesen Fällen darf die Einrichtung erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.
- (8) Das Personal in der Kindertageseinrichtung ist nicht verpflichtet, Kindern Medikamente zu verabreichen. Ausnahmen sind schriftlich zu vereinbaren.
 - Um in Notfällen erreichbar zu sein, verpflichten sich die Personensorgeberechtigten Änderungen der Anschrift und der privaten und geschäftlichen Telefonnummern der Leitung der Kindertageseinrichtung unverzüglich mitzuteilen.
- (9) Die Personenberechtigten verpflichten sich, stets wahrheitsgemäße Angaben zu machen und Änderungen in der Personensorge unverzüglich mitzuteilen.

§ 8 Elternbeirat

Für die Tageseinrichtung ist nach dem BayKiBiG ein Elternbeirat zu bilden, der nach Art. 14 BayKiBiG in wesentlichen Angelegenheiten der Tageseinrichtung mitwirken soll.

§9 Versicherungen, Haftung

- (1) Der Markt Sulzthal haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertageseinrichtung entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Kinder in der Tageseinrichtung sind gem. § 2 Abs. 1 Nr. 8 Buchstabe a) SGB VII gesetzlich gegen Unfall versichert
 - auf dem direkten Weg zur und von der Tageseinrichtung,
 - während des Aufenthaltes in der Tageseinrichtung,
 - während aller Veranstaltungen der Tageseinrichtung auch außerhalb des Grundstückes der Tageseinrichtung,

Träger ist die kommunale Unfallversicherung Bayern. Informationen über den Umfang des Versicherungsschutzes sind bei der Leitung der Einrichtung erhältlich.

(3) Für Sachschäden wird keine Haftung übernommen

(4) Alle Unfälle auf dem Hin – und Rückweg sind durch die Personensorgeberechtigten unverzüglich der Leitung der Tageseinrichtung zu melden. Die Meldung an den Unfallversicherungsträger obliegt der Leitung der Tageseinrichtung.

§10 Gebührenerhebung

- (1) Für die Benutzung der Kindertageseinrichtung und die Verpflegung erhebt der Markt Sulzthal Gebühren nach Maßgabe einer gesondert erlassenen Gebührensatzung für die Kindertageseinrichtung. Die Gebühren sind auch dann zu entrichten, wenn die Einrichtung während der Ferien, an Feiertagen oder aus sonstigen Gründen geschlossen bleibt.
- (2) Die Gebühren sind für jeden angefangenen Monat vollständig zu entrichten.

§ 11 Abmeldung und Kündigung

- (1) Das Kind scheidet aus der Kindertageseinrichtung aus durch Abmeldung oder Ausschluss nach § 11.
- (2) Abmeldungen sind durch eine schriftliche Erklärung der Personensorgeberechtigten beim Markt Sulzthal oder der Leitung der Einrichtung, unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten jeweils zum Monatsende, zulässig. Dies gilt nicht bei nachgewiesenem Wegzug aus dem Gemeindegebiet; hier gilt eine Frist von einem Monat zum Monatsende.
- (3) Plätze für Kinder, die im September eingeschult werden, können zum 31.07. des jeweiligen Kindergartenjahres gekündigt werden.
- (4) Der Markt Sulzthal kann das Vertragsverhältnis mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende schriftlich kündigen, wenn
 - das Kind über drei Wochen unentschuldigt fehlt.
 - erkennbar ist, dass die Personensorgeberechtigten an einem regelmäßigen Besuch ihres Kindes laut abgeschlossener Buchungsvereinbarung nicht interessiert sind.
 - die Personensorgeberechtigten wiederholt gegen die vertraglich festgelegte Betreuungszeit (Bildung, Erziehung, Betreuung) verstoßen.
 - das Kind sich oder andere aufgrund schwerer Verhaltensstörungen gefährdet oder wenn eine heilpädagogische Behandlung angezeigt erscheint.
 - die Personensorgeberechtigten trotz schriftlicher Abmahnung ihre in dieser Satzung aufgeführten Pflichten nicht beachten.
 - eine Zusammenarbeit mit dem pädagogischen Personal nicht mehr möglich erscheint.
 - eine sinnvolle pädagogische Förderung des Kindes nicht mehr gewährleistet werden kann, z.B. wenn das Kind einer besonderen Förderung bedarf, die in der Kindertageseinrichtung nicht geleistet werden kann.

- die Personensorgeberechtigten mit ihren Zahlungsverpflichtungen für mindestens 2 Monate im Rückstand sind.

§ 12 Gespeicherte Daten und Weitergabe von Daten

- (1) Für die Bearbeitung des Antrages auf Aufnahme in der Kindertageseinrichtung, sowie für die Erhebung der Benutzungsgebühren werden durch den Markt Sulzthal folgende personenbezogenen Daten in automatisierten Programmen gespeichert:
 - a) allgemeine Daten der Personensorgeberechtigten und der Kinder wie Namen und Anschrift Geburtsdaten, Staatsangehörigkeiten, sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderlichen Daten.
 - b) Benutzungsgebühr
 - c) Berechnungsgrundlage
- (2) Alle Angaben der Personensorgeberechtigten und des Kindes werden nach datenschutzrechtlichen Vorschriften streng vertraulich behandelt.
- (3) Der Markt Sulzthal ist berechtigt, die für die Förderung nach dem BayKiBiG erhobenen und gespeicherten Daten der Bewilligungsbehörde zum Zwecke der Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung der zugeflossenen Mittel bereitzustellen.
- (4) Im Zuge der Vergabe der Plätze und der Zusammenarbeit mit den Grundschulen erfolgt ein Datenaustausch. Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, hierzu auf Anforderung des Marktes Sulzthal eine gesonderte Erklärung abzugeben.

§ 13 Betreuungsjahr

Das Betreuungsjahr für die Kindertageseinrichtung beginnt am 1. September und endet am 31. August.

§ 14 Inkraft – bzw. Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Benutzungssatzung vom 28.11.2011, zuletzt geändert durch Satzung vom 08.06.2015 (VGem-ABI. Nr. 24 vom 19.06.2015) außer Kraft.

Sulzthal, den 06.07.2020

Markt Sulzthal:

August Weingart Erster Bürgermeister